



Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge
an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 13. November 1985 die
oben erwähnte Verordnung verabschiedet. Wir senden Ihnen hier-
mit ihren Wortlaut samt einer diesbezüglichen Kurz-Erläuterung.

Wir hoffen, Ihnen damit zu dienen und grüssen Sie

freundlich

- X -
A. Schuler, Direktor

Beilage erwähnt

Ec32969 (Nu/Ec/Cm)
14.11.1985
39.516



Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge
an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 13. November 1985 die
oben erwähnte Verordnung verabschiedet. Wir senden Ihnen hier-
mit ihren Wortlaut samt einer diesbezüglichen Kurz-Erläuterung.

Wir hoffen, Ihnen damit zu dienen und grüßen Sie

freundlich

- X -
A. Schuler, Direktor

Beilage erwähnt

Ec 32969 (Nu/Ec/Cm)
14.11.1985
39.516

Steuerrechtliche Verordnungen zum BVG (BVV 3 und BVV 4)

Gesetzliche Grundlage

Die Artikel 80, 81 sowie 83 und 84 BVG regeln das Steuerrecht der beruflichen Vorsorge. Neben der Bezeichnung der steuerbefreiten Vorsorgeeinrichtungen werden insbesondere die abzugsberechtigten Beiträge und die der Steuer unterworfenen Leistungen bestimmt. Ferner wird festgehalten, dass Ansprüche aus Vorsorge (Anwartschaften) steuerbefreit sind. Artikel 98 Abs. 3 und 4 BVG enthalten das entsprechende Übergangsrecht.

Gemäss Artikel 82 BVG können Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende Beiträge für weitere, ausschliesslich und unwiderruflich der beruflichen Vorsorge dienende, anerkannte Vorsorgeformen von den Steuern abziehen. Der Bundesrat hat in Zusammenarbeit mit den Kantonen die anerkannten Vorsorgeformen und die Abzugsberechtigung der Beiträge festzulegen.

Verordnungsarbeiten

Bereits die vom Bundesrat seinerzeit eingesetzte Kommission für die Ausarbeitung einer Verordnung zum BVG (BVV-Kommission) hatte in ihrem Entwurf vom Juni 1983 ausschliesslich Bankstiftungen und Versicherungseinrichtungen als Träger der sogenannten gebundenen Selbstvorsorge vorgesehen. Je nachdem ob die Arbeitnehmer und Selbständigerwerbenden bereits einer Vorsorgeeinrichtung in der zweiten Säule angehören oder nicht, hat sie die Abzugsberechtigung grösser oder kleiner gestaltet.

Gegen diesen Entwurf erhob der Vorstand der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren (FDK) vor allem verfassungsrechtliche Bedenken. Ferner machte er geltend, der steuerliche Vollzug des BVG bedürfe dringend entsprechender Ausführungsvorschriften des Bundesrates.

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes des Innern beauftragte deshalb eine Arbeitsgruppe, um die von der FDK vorgelegten Entwürfe für eine Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung der Beiträge anerkannter Vorsorgeformen (BVV 3) und eine Verordnung über die steuerliche Behandlung der beruflichen Vorsorge (BVV 4) auf ihre Tragfähigkeit hin zu überprüfen. Anfangs 1985 reichte diese Arbeitsgruppe dem Bundesrat diese Entwürfe samt Begleitbericht ein. Es zeigte sich jedoch dabei, dass zwischen dem Entwurf der Arbeitsgruppe für eine BVV 3 und dem entsprechenden Entwurf der BVV-Kommission grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten zugrunde lagen. Insbesondere kam deutlich zum Ausdruck, dass die Stellung und Aufgabe der BVV 3 unterschiedlich eingeschätzt wurde. Während die BVV-Kommission die BVV 3 eher als Ersatzinstitution für Selbständigerwerbende erachtete, ging die Arbeitsgruppe davon aus, dass es sich um eine Ergänzung zur zweiten Säule handelt. Dies erklärt auch, warum die Höhe der Beitragsabzüge unterschiedlich veranschlagt wurden. Während die Arbeitsgruppe sich eher nach finanzpolitischen Gesichtspunkten orientierte, versuchte die BVV-Kommission die dritte Säule für die Vorsorgenehmer möglichst attraktiv zu gestalten. Schliesslich waren unvereinbare Ansichten zwischen den beiden Gruppen bezüglich der Kompetenz des Bundesrates zum Erlass einer BVV 4 auszumachen.

Beide Verordnungsentwürfe wurden einer Konsultation bei den interessierten Organisationen und Bundesstellen unterzogen. Eine Arbeitsgruppe der Bundesverwaltung überarbeitete in der Folge unter Beizug anderer Sachverständiger den Entwurf für eine BVV 3 im Lichte der Konsultation. Auch die FDK beauftragte eine Arbeitsgruppe, sowohl ihren Entwurf für eine BVV 3 als auch denjenigen für eine BVV 4 einer Ueberarbeitung zu unterziehen.

Der Bundesrat hat neulich zum Ausdruck gebracht, dass er auf den Erlass einer BVV 4 verzichte und dem Entwurf für eine BVV 3 des Eidgenössischen Departementes des Innern, der sich mit demjenigen der Arbeitsgruppe Bundesverwaltung deckt, im Prinzip zustimme. Allerdings beauftragte er den Vorsteher des Eidgenössischen Departementes des Innern, mit der FDK die Höhe der Abzugsberechtigung für die gebundene Selbstvorsorge (BVV 3) zu besprechen. Anlässlich dieser Besprechung gaben die Vertreter der FDK deutlich zum Ausdruck, dass die vorgeschlagenen Abzugsansätze in der BVV 3 angesichts der damit verbundenen Steuereinnahmensausfälle als zu hoch erscheinen.

Die vom Bundesrat nun endgültig verabschiedete Verordnung über eine BVV 3 ist ein vertretbarer Kompromiss zwischen dem Anliegen der FDK an der Vermeidung unzumutbarer Steuereinnahmensausfälle und dem Standpunkt der Banken und Versicherungen. Er trägt aber insbesondere auch dem Interesse der potentiellen Benutzer im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge angemessen Rechnung.

Bemerkungen zu den Bestimmungen der BVV 3 im einzelnen

Artikel 1 nennt die zugelassenen Vorsorgeformen. Es handelt sich um Vorsorgeversicherungen bei Versicherungsgesellschaften und Vorsorgevereinbarungen bei sogenannten Bankstiftungen. Als Versicherungsgesellschaften werden auch die beiden öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, die Caisse cantonale vaudoise de retraite populaire und die Caisse cantonale d'assurance populaire de Neuchâtel gezählt. Die Aufsichtszuständigkeit betreffend der Bankstiftungen richtet sich nach dem ordentlichen Stiftungsrecht des ZGB.

Die vorliegende Regelung ermöglicht die Wohnbauförderung im Rahmen der dritten Säule in dem Sinne, als die angesparten Mittel des Vorsorgenehmers für den Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum bzw. für den Aufschub von Amortisationen verpfändet werden können.

Als Vorsorgeversicherung gelten besondere Kapital- und Rentenversicherungen für die drei Vorsorgefälle Alter, Invalidität und Tod. Die gebundene Vorsorgevereinbarung hat ausschliesslich und unwiderruflich der Selbstvorsorge zu dienen. Sie kann durch eine Versicherung für die Risiken Tod und Invalidität ergänzt werden.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat die Form und den Inhalt der Vertragsmodelle für die gebundene Vorsorgeversicherung und Vorsorgevereinbarung auf die Gesetzmässigkeit hin zu überprüfen und den Gesuchstellern entsprechend Bericht zu machen.

Artikel 2 umschreibt den Kreis der als begünstigt zugelassenen Personen in Anlehnung an die erbrechtliche Ordnung. Dabei hat der Bundesrat insbesondere darauf Wert gelegt, dass nicht nur die Minderjährigen oder in Ausbildung befindlichen, sondern alle direkten Nachkommen als Begünstigte vorgesehen werden können. Ferner hat er nicht nur diejenigen Fälle, in denen eine Rechtspflicht zur Unterstützung besteht, sondern alle tatsächlichen Unterstützungsfälle einbeziehen wollen. Nicht nur die gesetzlichen, sondern alle Erben, auch die testamentarischen, sind in den Begünstigtenkreis aufgenommen.

Artikel 3 trägt dem Anliegen auf eine liberale Regelung insfern Rechnung, als eine vorzeitige Auflösung des Vorsorgeverhältnisses auch dann möglich sein soll, wenn ein Selbständiger-werbender seine bisherige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine neue, wesentlich andersartige selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Aenderung der selbständigen Erwerbstätigkeit fundamental sein muss. Es kann sich hier also nur um Fälle handeln, wo der Wiederaufbau einer wirtschaftlichen Existenz auf selbständiger Basis erforderlich ist.

Artikel 4 verweist bezüglich der Abtretung, Verpfändung und Verrechnung von Ansprüchen im Rahmen der dritten Säule auf die entsprechende Regelung im BVG. Diese Bestimmung trägt insbesondere auch der Förderung des Wohneigentums Rechnung.

Artikel 5 schränkt die Anlage von Geldern der gebundenen Selbstvorsorge auf die dem Bankengesetz unterstellten Banken ein, wobei die Gelder entweder bei diesen Banken selber oder durch deren Vermittlung angelegt werden müssen. Entscheidend für diese Regelung ist im wesentlichen der Aspekt der Sicherheit zugunsten der Vorsorgenehmer. Die Banken unterstehen nämlich einer strengen Aufsicht des Bundes. Die von einer Bankstiftung bei einer Bank gemachten Anlagen gelten als Spareinlagen jedes einzelnen Vorsorgenehmers im Sinne des Bankengesetzes, da nur dieser, nicht aber die Bankstiftung den Schutz des Sparprivilegs geniessen kann. Diese Anlagebestimmung trägt aber auch dem Anliegen der Förderung des Wohneigentums zum Selbstgebrauch Rechnung, in dem von den Anlagevorschriften in Artikel BVV 2 Umgang genommen werden kann. Es ist also z.B. im Rahmen der dritten Säule eine höhere Belehnung als nur bis zu 80 Prozent des Verkehrswertes möglich.

Artikel 6 stellt die Bankstiftungen der dritten Säule den Vorsorgeeinrichtungen der zweiten Säule gleich. Voraussetzung ist allerdings hier wie dort, dass die Einkünfte und Vermögen ausschliesslich der Selbstvorsorge bzw. der beruflichen Vorsorge dienen.

Artikel 7 geht vom Beschluss des Bundesrates aus, keine BVV 4 zu erlassen und berücksichtigt den Umstand, dass die Selbständigerwerbenden zwischen einer Vorsorge in der zweiten und der dritten Säule wählen können. Die Bestimmung trägt somit der Tatsache Rechnung, dass die Selbständigerwerbenden für die Vorsorge in der zweiten Säule nicht verpflichtet, deswegen aber auch nicht benachteiligt werden dürfen. Damit drängte sich für den Bundesrat eine entsprechend differenzierte Regelung bezüglich der Höhe der beitragsberechtigten Abzüge auf, je nachdem, ob der Vorsorgenehmer bereits in der zweiten Säule versichert ist oder nicht.

Ferner trägt der Bundesrat dem Postulat der Gleichbehandlung zwischen Mann und Frau bezüglich der steuerrechtlichen Behandlung in der dritten Säule in dem Sinne Rechnung, als bei Ehepaaren, die beide erwerbstätig sind, beide ihre Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen bzw. an die Vorsorgeträger der dritten Säule von den Steuern abziehen können.

Unter Würdigung der teilweise gegensätzlichen Interessenlagen erschien es dem Bundesrat angemessen, für diejenigen Vorsorgenehmer, die bereits in der zweiten Säule versichert sind ein Abzug in der dritten Säule von maximal acht Prozent des oberen Grenzbetrages gemäss Artikel 8 BVG in Verbindung mit Artikel 5 BVV 2 und für diejenigen, die in der zweiten Säule keine Vorsorge betreiben bzw. betreiben müssen, einen maximalen Abzug von zwanzig Prozent des Erwerbseinkommens zu ermöglichen, letzteres bei einer maximalen Begrenzung von vierzig Prozent des oberen Grenzbetrages gemäss Artikel 8 BVG in Verbindung mit Artikel 5 BVV 2. Dies bewirkt nach der Verordnung 86 über die Anpassung der Grenzbeträge bei der beruflichen Vorsorge vom 11. September 1985 für diejenigen, die bereits in der zweiten Säule versichert sind, einen höchstzulässigen Abzug von circa Fr. 4'150.--. Diejenigen, die keine Vorsorge in der zweiten Säule aufweisen, können einen jährlichen Maximalabzug von circa Fr. 20'750.- geltend machen. Für den Bund führt dies zu einem Steuereinnahmensausfall von circa 280 Mio. und für die Kantone und Gemeinden insgesamt zu einem solchen von circa 1 Mia. Franken. Der effektive Steuereinnahmensausfall wird jedoch geringer sein, da der Bund und mehrere Kantone bereits bis anhin Abzüge für die Vorsorge zugelassen haben.

Artikel 8 verlangt eine Bescheinigungs-, aber keine Meldepflicht der Versicherungseinrichtungen und Bankstiftungen. Vom Grundsatz einer Bescheinigungspflicht kann vor allem deshalb nicht Umgang genommen werden, weil die Vorsorgeträger den Vorsorgenehmern so oder anders eine Bestätigung ihrer Beiträge und Leistungen auszurichten haben.

Artikel 9 lässt die Verordnung grundsätzlich auf den 1. Januar 1987 in Kraft treten. Ausgenommen ist Artikel 6, der bereits auf den 1. Januar 1985 in Kraft tritt, weil die Bankstiftungen in steuerrechtlicher Hinsicht gleich wie die Vorsorgeeinrichtungen der beruflichen Vorsorge seit dem 1. Januar 1985 von der Steuerpflicht zu befreien sind.

**Steuerrechtliche Verordnung über die berufliche Vorsorge
(BVV 4)**

Der Bundesrat beschloss, vom Erlass einer solchen Verordnung Abstand zu nehmen, insbesondere weil er Zweifel am vorliegen einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage hegte. Allerdings ist nicht zu erkennen, dass damit eine gesamtschweizerische, einheitliche steuerliche Behandlung der beruflichen Vorsorge preisgegeben wird. Andererseits kann aber der steuerliche Missbrauch durchaus auch mit kantonalen Vollzugsbestimmungen bekämpft werden.

Beilage:

Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3)

Verordnung
über die steuerliche Abzugsberechtigung
für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen
(BVV 3)

vom.....

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 82 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom
25. Juni 1982¹) über die berufliche Alters-, Hinterlassenen-
und Invalidenvorsorge (BVG) und Artikel 99 des Bundesgesetzes
vom 2. April 1908²) über den Versicherungsvertrag (VVG),

verordnet:

1. Abschnitt: Anerkannte Vorsorgeformen

Art. 1 Vorsorgeformen

¹Als anerkannte Vorsorgeformen im Sinn von Artikel 82 BVG gel-
ten:

- a. die gebundene Vorsorgeversicherung bei Versicherungseinrich-
tungen;
- b. die gebundene Vorsorgevereinbarung bei Bankstiftungen.

²Als gebundene Vorsorgeversicherungen gelten besondere Kapital-
und Rentenversicherungen auf den Erlebens-, Invaliditäts- oder

1) SR 831.40

2) SR 221.229.1

Todesfall, einschliesslich allfälliger Zusatzversicherungen für Unfalltod oder Invalidität, die

- a. mit einer der Versicherungsaufsicht unterstellten oder von einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung gemäss Artikel 67 Absatz 1 BVG abgeschlossen werden und
- b. ausschliesslich und unwiderruflich der Vorsorge dienen.

³Als gebundene Vorsorgevereinbarungen gelten besondere Sparverträge, die mit Bankstiftungen abgeschlossen werden und ausschliesslich und unwiderruflich der Vorsorge dienen. Sie können durch eine Risiko-Vorsorgeversicherung ergänzt werden.

⁴Vertragsmodelle für gebundene Vorsorgeversicherungen und -vereinbarungen sind der Eidgenössischen Steuerverwaltung einzureichen. Diese prüft, ob Form und Inhalt den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und teilt das Ergebnis mit.

Art. 2 Begünstigte Personen

¹Als Begünstigte sind folgende Personen zugelassen:

- a. im Erlebensfall der Vorsorgenehmer;
- b. nach dessen Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:
 1. der überlebende Ehegatte;
 2. die direkten Nachkommen sowie Personen, für deren Unterhalt der Verstorbene in massgeblicher Weise aufgekommen ist;
 3. die Eltern;
 4. die Geschwister;
 5. die übrigen Erben.

²Der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Reihenfolge der Begünstigten nach Absatz 1, Ziffer 3. - 5. zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen.

Art. 3 Ausrichtung der Leistungen

¹Altersleistungen dürfen frühestens fünf Jahre vor Erreichen des AHV-Alters ausgerichtet werden.

2Eine vorzeitige Ausrichtung der Altersleistungen ist zulässig bei Auflösung des Vorsorgeverhältnisses aus einen den folgenden Gründen:

- a. wenn der Vorsorgenehmer eine ganze Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist;
- b. wenn der Vorsorgenehmer die ausgerichtete Leistung für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet;
- c. wenn der Vorsorgenehmer seine bisherige selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt;
- d. wenn die Vorsorgeeinrichtung nach Artikel 331c Absatz 4 Buchstabe b des Obligationenrechts¹⁾ zur Barauszahlung verpflichtet ist.

Art. 4 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

Für die Abtretung, Verpfändung und Verrechnung von Leistungsansprüchen gelten die Artikel 39 und 40 BVG sinngemäss, ausgenommen Artikel 40 Absatz 2 BVG.

Art. 5 Anlagevorschriften

1) Die Gelder der gebundenen Vorsorgevereinbarung dürfen nur bei oder durch Vermittlung einer dem schweizerischen Bankengesetz²⁾ unterstellten Bank angelegt werden.

2) Anlagen, welche die Bankstiftung in eigenem Namen bei einer Bank macht, gelten als Spareinlagen jedes einzelnen Vorsorgenehmers im Sinne des Bankengesetzes²⁾.

3) Für die Anlage des Vermögens gelten die Artikel 71 Absatz 1 BVG und die Artikel 49 - 60 der Verordnung vom 18. April 1984³⁾ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2). Die in Artikel 54 Buchstabe b BVV 2 vorgesehenen

1) SR 220

2) SR 952.0

3) SR 831.441.1

Begrenzungen gelten jedoch nicht für die Gewährung oder Ablösung von Hypothekardarlehen auf Wohneigentum, das dem Eigenbedarf des Vorsorgenehmers dient.

2. Abschnitt: Steuerliche Behandlung

Art. 6 Bankstiftungen

Bankstiftungen, deren Einkünfte und Vermögenswerte ausschliesslich der Vorsorge im Sinne dieser Verordnung dienen, sind für die Steuerpflicht den Vorsorgeeinrichtungen nach Artikel 80 BVG gleichgestellt.

Art. 7 Abzugsberechtigung für Beiträge

¹Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende können bei den direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden ihre Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen in folgendem Umfang von ihrem Einkommen abziehen:

- a. jährlich bis 8 Prozent des oberen Grenzbetrages nach Artikel 8 Absatz 1 BVG, wenn sie einer Vorsorgeeinrichtung nach Artikel 80 BVG angehören;
- b. jährlich bis 20 Prozent des Erwerbseinkommens, jedoch höchstens bis 40 Prozent des oberen Grenzbetrages nach Artikel 8 Absatz 1 BVG, wenn sie keiner Vorsorgeeinrichtung nach Artikel 80 BVG angehören.

²Sind beide Ehegatten erwerbstätig und leisten sie Beiträge an eine anerkannte Vorsorgeform, so können beide diese Abzüge für sich beanspruchen.

Art. 8 Bescheinigungspflichten

Versicherungseinrichtungen und Bankstiftungen müssen den Vorsorgenehmern die erbrachten Beiträge und Leistungen bescheinigen.

3. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 9

¹Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von Artikel 6 am 1. Januar 1987 in Kraft.

²Artikel 6 tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1985 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Furgler

Der Bundeskanzler: Buser

